

Der Geheime Rat Heinrich von Friesen der Ältere (1578–1659) – ein führendes Mitglied der Verwaltungselite Kursachsens im 17. Jahrhundert* Personen und Institutionen

von
CHRISTIAN HEINKER

Als Heinrich von Friesen im Juli 1637 zusammen mit drei Kollegen zum Geheimrat bestellt wurde, äußerte er sich in seiner Dankesrede an den Kurfürsten Johann Georg I. durchaus zwiespältig: *Der tröstlichen Hoffnung und zuversicht, der allerhöchste werde das einige, waß an unsern vermögen mangelt, mit seiner göttlichen gnaden krafft ersetzen, und uns seinen seegen und H. Geist, den Geist des Raths, der Weißheit und des Verstandes geben, verleihen und mittheilen... sondern auch da ie zu zeiten beÿ Eu: Churfl. Durchl. Wir Ambts, pflicht und gewißens halber in einem oder dem andern unterthste. Erinnerung thun müssen, solches von uns nicht ungnädigst zue vermercken ... das wird zur conservirung E. Churfl. durchl. eigenen hohen respect dienlichen seÿn, dieses vornehme collegium beÿ gebührender autorität und ansehen erhalten, uns in unserer schweren und müheseligen Arbeit trösten.*¹

Seit Anfang 1637 war der Geheime Rat völlig verwaist gewesen – ein in der Geschichte dieses Gremiums im 17. Jahrhundert einmaliger Vorgang. Schon zuvor hatten in den 1630er-Jahren führende Adlige zu erkennen gegeben, dass eine Bestallung zum Geheimrat für sie nicht übermäßig mit Ehre behaftet wäre.²

* Der Aufsatz bezieht sich auf einen Teilbereich meiner Dissertation bei Prof. Dr. Manfred Rudersdorf an der Universität Leipzig, bei der der Geheime Rat in Kursachsen im 17. Jahrhundert innerhalb der Verwaltungs- bzw. Beratungsgeschichte untersucht wird.

¹ Antwort als von Ihrer churfürstl. Durchlaucht die geheimen Räte am 14. Julij ao. 1637 eingewiesen worden, in: Sächsisches Staatsarchiv – Staatsarchiv Leipzig, Rittergut Rötha 2316 (im Folgenden abgekürzt: StA Leipzig, RG Rötha), Reden Heinrich von Friesens (d. Ä.) als Geheimer Rat 1637–1640, fol. 46^v-48^v.

² So wird 1636, als das Bestreben des Kurfürsten erkennbar wird, seinen Geheimrat mit einer Reihe von Kandidaten zu verstärken, die deutliche Ablehnung greifbar, mit der z. B. Adlige aus der Familie Einsiedel dem kurfürstlichen Wunsch begegnen. Vgl. Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden abgekürzt: HStA Dresden), Geheimes Konsilium, Loc. 4706, fol. 1 oder ebd., Geheimer Rat, Loc. 7170/2, fol. 33-34. Zu den kurfürstlichen Bemühungen, den Geheimrat wieder auf volle Personalstärke zu bringen: Ebd., Geheimer Rat, Loc. 7169/28, fol. 103 f. Schon 1631 hatte sich Caspar von Ponickau den Bestallungswünschen zum Geheimrat entzogen; der Verweis auf Unkenntnis

Unregelmäßige Zahlung der Besoldung und eine schon beinahe chronisch zu nennende Arbeitsüberlastung vertrugen sich schlecht mit der Dignität dieses hohen Ratskollegiums; auch Heinrich von Friesen war einer früheren Bestallung zum Geheimen Rat bisher eher ausgewichen. Die Bedingungen, die er dem Kurfürsten bei seiner Bestallung zu stellen vermochte, zeigen denn auch deutlich die Vorsicht eines führenden Adligen in Kursachsen, sich mit Aufgaben zu belasten, denen er am Ende möglicherweise nicht mehr hätte gewachsen sein können. Auch hätte es Heinrich von Friesen als Besitzer eines unter normalen Bedingungen einträglichen Rittergutes und Mitglied des Engeren Ausschusses der Ritterschaftskurie der Landstände nicht unbedingt nötig gehabt, sich durch Übernahme eines weiteren Amtes, das keineswegs nur Ansehen und Würde bedeutete, zusätzlich zu beschweren. Mit der Amtshauptmannschaft über vier Ämter, dem Amt des Präsidenten des Appellationsgerichtes und dem Direktorium der Obersteuereinnahme schien Heinrich von Friesen eigentlich ausgelastet.

Die Schwierigkeiten, Heinrich von Friesen zum Geheimrat zu bestallen, können als durchaus typisch für das 17. Jahrhundert bezeichnet werden, zumal der Dreißigjährige Krieg diese Probleme zusätzlich verstärkte. Das für das Regieren im 17. Jahrhundert so gebräuchliche Kollegialsystem forderte den Fürsten immer wieder heraus, unter seinen Landeskindern nach geeigneten Personen Ausschau zu halten, die nicht nur die nötige Qualifikation mitbrachten, sondern auch willens waren, Fürstendienst am Hofe zu leisten, und dies mit ihrem adligen Standesbewusstsein vereinbaren konnten. Nicht zuletzt lassen sich aus Kategorien wie Ämterkumulation und Qualifikation von Amtsträgern und Funktionseliten u. a. Rückschlüsse auf den allgemeinen Stand der Entwicklung eines Territoriums, hier Kursachsens ziehen. Dies erscheint im Hinblick auf Vergleiche und Typologien bedeutsam, die gerade am Beispiel des frühneuzeitlichen Reiches in seiner vielfältigen landesgeschichtlichen Entwicklung föderativen Charakters zu solchen Vergleichen geradezu einladen. Der Prozess der frühneuzeitlichen Staatsbildung hat, auch wenn der Begriff des Staates für das 17. Jahrhundert partiell noch anachronistisch erscheint,³ gerade für Territorien mit intensivierter Landesherrschaft wie Kursachsen besondere Bedeutung.

der Materie als auch auf seine angegriffene Gesundheit hinderte ihn nicht, als Kammerrat für den Kurfürsten tätig zu sein, vgl. ebd., Geheimer Rat, Loc. 7170/1, fol. 178 f.

³ Das aus dem Niederländischen stammende Lehnwort „Staat“ setzte sich erst ganz allmählich im Reich durch und musste sich bis ins 19. Jahrhundert u. a. mit der Konkurrenz der Begriffe *res publica*, *politeia*, *civitas* oder *regnum* herumschlagen. Machiavelli benutzte als Erster den Begriff, wohl vor allem, um mit der Denkfigur der Staatsräson operieren zu können. Die Debatte um die Entwicklung des „Staates“ war seiner ursprünglichen Wortbedeutung nach eng an „Verfassung“ geknüpft. Nach Georg Jellinek (1851–1911) ist der Staat die mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt ausgerüstete Verbandseinheit sesshafter Menschen. In der Folgezeit hat man den Staat als die Dreieheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definiert. Die enge Kopplung des Begriffs an die Souveränität als Wesensmerkmal auch des modernen Staates spiegelt gleichermaßen die Entwicklungsgeschichte des Begriffes: Überall dort, wo in der frühen Neuzeit der innere Frieden durch Bürgerkriege bedroht war, wurden herausragende Staatstheoretiker hervorgebracht, die die Be-

Im Folgenden wird ein profilierter Vertreter der Funktionselite Kursachsens vorgestellt werden, um an dessen Person Grundlinien der Verwaltungs- und vor allem Beratungsgeschichte eines wichtigen Kurfürstentums im Reich beispielhaft heraus zu stellen. Anhand von Kategorien wie Professionalisierung, Rekrutierung, Mobilität oder Interessen wird im Zusammenspiel mit Perspektiven aus der Sicht des Amtsträgers der enge Konnex zwischen *Person* und *Institution* beleuchtet, der erst in seiner Einheit die Strukturen hervor bringt, die den immer intensiveren Ausbau der frühneuzeitlichen Landesherrschaft erklärbar machen.

I. Landesherrschaft in der frühen Neuzeit – Person und Institution

Die Geheimen Ratskollegien können im 17. Jahrhundert als eine eigene Regierungsform betrachtet werden, da sie in den meisten Territorien des Reiches als Typus anzutreffen sind. Der in Kursachsen 1574 nach habsburgischem Vorbild gegründete Geheime Rat entsprach in seinem Kollegialprinzip durchaus fürstlichen Intentionen; ging es doch nach einer im 16. Jahrhundert zu verortenden Phase der Professionalisierung von Beratung im 17. Jahrhundert für den Fürsten verstärkt darum, die Fäden des Regierens in der Hand zu behalten, wenn er dies wollte – mit anderen Worten: die politischen Materien hatten sich derart vermehrt und verkompliziert, dass einer allein sie unmöglich mehr überblicken konnte. Der Fürst war mehr denn je darauf angewiesen, leistungsfähiges Personal mit entsprechender, möglichst juristischer Vorbildung zu rekrutieren und loyal hinter sich zu wissen. Dem konnte mit der kollegialen Regierungsform am ehesten entsprochen werden, auch wenn dieses Prinzip in Kursachsen Ende des 16. Jahrhunderts kurzzeitig außer Kraft gesetzt worden war.⁴ Insofern ist davon auszugehen, dass die kollegialen Ratsgremien zumeist den Intentionen des Herrschers entsprachen, wenn man nach einer Infragestellung wieder in vertrautes Fahrwasser zurückkehrte.

Auch die diese Ratsgremien bevölkernden Personen stellen einen eigenen Stand dar; den des Fürstendieners.⁵ Typologisch steht er zwischen dem vertrauten Rat aus dem unmittelbaren Umfeld des Fürsten in einer Zeit, in der umfangreiches

griffligkeit schärften und sich mit dem Wesen des Staates beschäftigten (Hugenottenkriege im Frankreich des 16. Jahrhunderts: Jean Bodin – Kampf der Niederlande gegen die spanische Fremdherrschaft 16./17. Jahrhundert: Hugo Grotius – englischer Bürgerkrieg im 17. Jahrhundert: Thomas Hobbes). Theoretisch vorgedacht erschien in dieser Hinsicht auch der spätere Absolutismus, wenn z. B. Thomas Hobbes die absolute Unterwerfung unter den Souverän fordert. Vgl. auch REINHOLD ZIPPELIUS, Staat, in: Handlexikon zur Politikwissenschaft, hrsg. von Wolfgang W. Mickel in Verbindung mit Dietrich Zitzlaff (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, Bd. 237), München 21986, S. 490-494.

⁴ So durch das calvinistische Experiment unter Kurfürst Christian I. und seinem zeitweise allmächtigen Kanzler Krell; vgl. SIEGFRIED HOYER, Stände und calvinistische Landespolitik unter Christian I. (1586–1591) in Kursachsen, in: Territorialstaat und Calvinismus, hrsg. von Meinhard Schaab (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe 127 B), Stuttgart 1993, S. 137-148.

⁵ Vgl. CHRISTOF DIPPER, Deutsche Geschichte 1648–1789, Frankfurt/M. 1991, S. 208 f.

Spezialwissen noch nicht notwendig war, um die Angelegenheiten des Fürsten und Hofes zu ordnen; die im 16. Jahrhundert einsetzende Professionalisierung verlangte dann zunehmend nach universitärer Bildung und brachte eine Spezialisierung mit sich, die in der Trennung der Beratung von der allgemeinen Verwaltung ihren Niederschlag fand. In Kursachsen kann dieser Prozess als Anfang des 17. Jahrhunderts abgeschlossen betrachtet werden, wenn der Geheime Rat nun ganz in die Beratungssphäre des Fürsten mit primär außenpolitischen Fragen gehörte, im Gegensatz etwa zur Landesregierung, die – mit dem Kanzler an der Spitze – für Justiz und Administration zuständig war.⁶ Hier wurde die alltägliche Verwaltungsarbeit geleistet, die sich in wiederkehrender Routine niederschlug.⁷

Im Ganzen erscheint das kollegiale Ratsprinzip hinsichtlich Rekrutierung und Zusammensetzung noch von alt her gebrachtem, letztlich vormodern-personalem Denken geprägt. Personen rangierten noch vor Institutionen. Der Geheime Rat nahm auch im Selbstbild der Geheimen Räte einen Platz ein, der ihn weniger als eine fest gefügte Institution, sondern eher als ein personell etwas enger gefasstes, zuweilen stark fluktuierendes Ratsgremium erscheinen ließ.

Damit korrespondiert auch die Regierungsweise des Kurfürsten Johann Georg I., dessen Vorstellungen von Herrschaft trotz modernistischer Elemente während seiner Regierungszeit doch auch traditional-patriarchalisch⁸ geprägt waren und der als ein beinahe idealer Exponent patrimonialer Vorstellungen von Herrschaft gelten kann.⁹ Die dynastische Legitimität alten Zuschnitts stand für Johann

⁶ Zur Einteilung der kursächsischen Behörden: THOMAS KLEIN, Kursachsen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 803 ff.

⁷ Dies zeigte sich auch in der grundsätzlichen Einteilung der kursächsischen zentralen Ratsgremien mit Beginn des 17. Jahrhunderts, als Dresden endgültig feste Residenz wurde: der 1574 gegründete Geheimrat fungierte nun als oberstes Ratsgremium, das primär für die Reichspolitik zuständig war. Zur Gründung, Entwicklung und Einteilung des kursächsischen Behördenwesens grundsätzlich auch: Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von KARLHEINZ BLASCHKE, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens, aus Anlass seines 75. Geburtstages hrsg. von Uwe Schirmer/André Thieme (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 5), Leipzig 2002.

⁸ Letztendlich hängt der Herrschafts- oder Regierungsstil davon ab, welche Keimzelle des Staates postuliert wird: so beruht der Patriarchalstaat auf der Vorstellung einer erweiterten Familie; der Patrimonialstaat begreift Staatsgewalt als Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden, womit das Vasallitätsprinzip korrespondiert; der Verfassungsstaat beruht meist auf einer geschriebenen Urkunde, in der bestimmte Rechte garantiert werden.

⁹ Die Beurteilung und das Charakterbild dieses Herrschers, dessen Regierung jahrzehntelang eher marginalisiert wurde, schwankt neuerdings: Während Blaschke die verpassten Chancen durch die Ablehnung der Krone Böhmens betont (vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Sachsen im Dreißigjährigen Krieg, in: Sächsische Heimatblätter 41 [1995], S. 329-333), möchte Burkhardt diesem Kurfürsten am liebsten den Beinamen „der Weise“ geben, wäre dieses Epitheton in der sächsischen Geschichte nicht bereits vergeben (vgl. JOHANNES BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg – Einfluss der sächsischen Politik auf die deutsche Geschichte, in: Dresdner Hefte 16 [1998], Heft 56, S. 3-12). Eine gelungene, auf breiter Quellenbasis beruhende Untersuchung, die die Rolle der Geheimräte unter Johann

Georg I. im Vordergrund, wenn es um die „Verfasstheit“ seiner Landesherrschaft ging.¹⁰

Dieses Verständnis von Herrschaft trug auch für die Fürstendiener seinen Nutzen, wenn es darum ging, im Zeitalter des heraufziehenden Absolutismus unter teilweise veränderten Rahmenbedingungen weiterhin an Macht partizipieren zu können. Der Fürstendiener – zumindest derjenige adliger Abkunft – vermochte es dabei durchaus, nach der verstärkten Phase bürgerlicher Konkurrenz im 16. Jahrhundert, wieder einen privilegierten Platz in der Hierarchie am Hof einzunehmen. Das Verwaltungs- oder Beratungsamt bot im Umfeld verstärkten höfischen Glanzes umfangreiche Karriereaussichten, um als hoher Diplomat und Würdenträger in Erscheinung treten zu können. Die verstärkte Bedeutung von Rangordnung, Hierarchie und Zeremonie zeigen nicht zuletzt, wie sehr sich die gesellschaftlichen Vorzeichen wieder in Richtung sozialer Distinktion bewegten; ein Feld, das der Adel als sein angestammtes Terrain betrachtete.

Die Ausgestaltung von Besoldung, Ämterkumulation, vor allem aber die Erbllichkeit von Ämtern, die wieder gestiegene Bedeutung des Adels mit seinen Geburtsvorrechten bei der Besetzung von Hof- und Verwaltungsämtern und ihre Privilegierung führten auch dazu, dass sich die Geburtselite des Adels darauf verstand, Verwaltung und Hof in ihrem Sinne nutzbar zu machen und dies gleichsam als natürlich erscheinen zu lassen.¹¹

Es existieren verschiedene Möglichkeiten, sich dem Gegenstand zu nähern und durch dessen Beschreibung Strukturprobleme von Herrschaft in der frühen Neuzeit aufzuzeigen. Standen bis in die neunziger Jahre eher Fragen nach Strukturen und Prozessen im Vordergrund des Forschungsinteresses, so ist seit etwa einem Jahrzehnt eine gewachsene Nachfrage nach Personen, Biographien und Personengruppen deutlich greifbar.¹² Alte und neue Ansätze – beide haben ihre Tücken und

Georg I. betont: FRANK MÜLLER, *Kursachsen und der böhmische Aufstand 1618–1622*, Münster 1997.

¹⁰ Am deutlichsten zeigte der Kurfürst sein dynastisch-familiäres Denken durch sein Testament von 1652, das für die drei jüngeren Söhne Johann Georgs eigene Sekundogenituren vorsah, die beim „Freundbrüderlichen Hauptvergleich“ 1657 ins Werk gesetzt wurden. Über die Motive Johann Georgs, die ihn zu diesem ungewöhnlichen Testament veranlassten, wurde bis heute spekuliert. Mit vagen Formulierungen, aus denen sich mancherlei herauslesen lässt, verstieß der Kurfürst in seinem Testament hinsichtlich der Unteilbarkeit des Landes eigentlich gegen Hausgesetze der Wettiner.

¹¹ Vgl. zu Karrierewegen am Hof auch: KATRIN KELLER, *Der Hof als Zentrum adliger Existenz? Der Dresdner Hof und der sächsische Adel im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600–789)*, hrsg. von Ronald G. Asch, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 207–233.

¹² Während Gotthard die Biographik als eine von der Historiographie bis in jüngste Zeit eher „vergessene“ Disziplin betont, der man sich auf einer zweiten Ebene erst wieder zuwenden müsse, vgl. AXEL GOTTHARD, Benjamin Bouwinghausen. *Wie bekommen wir die „Männer im zweiten Glied“ in den Griff?*, in: *Persönlichkeit und Geschichte*, hrsg. von Helmut Altrichter, Erlangen/Jena 1997, S. 69–103, zeigt ein Bericht über biographische Sammelwerke, wie sehr sich der Historiker dagegen auch als „Menschenfresser“ (Marc

Gefahren, die sich entweder in strukturfixierter, partiell entmenschlichender Betrachtungsweise oder allzu individualistischer Perspektive mit der zusätzlichen Gefahr, sich im Biographischen zu verlieren, niederschlagen. Meines Erachtens bietet sich gerade für die Geschichte der vormodernen Staatsbildung bzw. intensivierten Landesherrschaft im 17. Jahrhundert die Gruppen- oder Kollektivbiographie¹³ als Königsweg an, um beiden Forschungsansätzen gerade durch die relative Mittelstellung zwischen Figur und Struktur¹⁴ gerecht zu werden. Die deutlich nachlassende gesellschaftliche Fluktuation ab Mitte des 17. Jahrhunderts im Zeitalter der sozialen Statik lässt es zusätzlich geraten erscheinen, bisher von der Forschung eher vernachlässigte Personengruppen in prosopographischer Perspektive in den Blick zu nehmen. Nicht zuletzt wird so die in letzter Zeit häufiger zu vernehmende Forderung nach Vergleichen und Typologien erfüllt; ein Postulat, dem hier vor dem Hintergrund der vergleichenden Landesgeschichte nur beige-pflichtet werden kann.

Auch innerhalb der sächsischen Landesgeschichte sind in letzter Zeit mehrere Ansätze zu verzeichnen, die Personen in der zweiten Reihe zum Gegenstand von Untersuchungen zu machen.¹⁵ Hier wartet in nächster Zeit noch ein reicher Fundus auf den Historiker; sind systematische Analysen dieser Personengruppen doch bisher selten gewesen. Ein Befund, der keineswegs nur für Kursachsen gilt.

Große Persönlichkeiten wird man unter den Geheimräten des 17. Jahrhunderts nicht erwarten dürfen; in einem Säkulum, in dem selbst den meisten regierenden Fürsten die Rolle von Epigonen zugeschrieben werden muss, konnte der Geheimrat zwar mitunter eine (aus)führende Funktion beanspruchen und zuweilen auch ausfüllen, die dynastische Legitimität verhinderte indes a priori eine selbstständige Position dieses Ratskollegiums und seiner Mitglieder in der „hohen“ Politik. Nicht zuletzt aus diesen Gründen scheint es geboten, das Ratskollegium bzw. die in ihm zusammengefassten Personen zunächst primär über Strukturelemente in den Blick zu nehmen. Hierbei bietet sich das Konzept der Vernetzung bzw. Ver-

Bloch) betrachten kann, dessen Arbeitsweise primär auf Personen orientiert ist, vgl. BERNHARD EBNETH, *Neue biographische Sammelwerke (mit Titelliste)*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 133 (1997), S. 659-726.

¹³ Allgemein betrachtet, bietet sich ein solcher Ansatz in jedem Jahrhundert an. Für die Frühe Neuzeit sind besonders die Untersuchungen über Domkapitel hervorzuheben; vgl. *Lebenslauf und Gesellschaft, Zum Einsatz von kollektiven Biographien in der historischen Sozialforschung*, hrsg. von WILHELM HEINZ SCHRÖDER (*Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschung*, Bd. 18), Stuttgart 1985.

¹⁴ *Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag*, hrsg. von MANFRED HETTLING/UWE SCHIRMER/SUSANNE SCHÖTZ, unter Mitarbeit von Christoph Volkmar, München 2002.

¹⁵ Reichhaltige Möglichkeiten bietet ebenso das bisher noch kaum untersuchte Diplomaten- und Gesandtschaftswesen Kursachsens, vgl. JUDITH MATZKE, *Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsens 1694–1763*, in: *Mitteilungen des Vereins für sächsische Landesgeschichte e.V. Neue Folge* 3 (2005), S. 30-34.

flechtung von Personengruppen förmlich an.¹⁶ Wissenschaftlich bereits seit einer Vielzahl von Jahren ‚en vogue‘, kann mit Hilfe dieses Paradigmas statistisches Rohdatenmaterial gewonnen werden, dessen Analyse in sozialer, familiärer, wirtschaftlicher, geographischer Hinsicht nicht nur Handlungsintentionen verdeutlichen, sondern auch die soziale Bedingtheit von Verwaltungshandeln beispielhaft belegen können. Nicht zuletzt werden so Postulate der modernen Verfassungsgeschichte erfüllt, die nach der sozialgeschichtlichen Vervollständigung bisheriger institutionengeschichtlicher Traditionen fragen.

II. Adels herrschaft und Rittergut – Die Familie von Friesen auf Rötha

Adels herrschaft hat von alters her einen eindeutigen territorialen Bezug, in dem sich Herrschaft über Land und Leute vollzieht.¹⁷ Die Familien des kursächsischen Landadels konnten diese Herrschaft über den Besitz eines oder mehrerer Rittergüter ausüben. Der Erwerb des Rittergutes Rötha südlich von Leipzig durch den Vater Heinrichs, Carl von Friesen, bildete ab 1592¹⁸ die materielle Basis dieser Adelsfamilie; eine Besitzkontinuität, die immerhin bis 1945 anhielt.

1578 noch auf dem Gut Kauern bei Gera, wo die Familie längere Zeit ansässig war, geboren, sollte es Heinrich von Friesen ab 1599 zufallen, das Rittergut Rötha so herzurichten, dass es nicht nur den Lebensmittelpunkt der Adelsfamilie darstellen konnte, sondern ebenso, um standesgemäßes adliges Leben zu ermöglichen. Die Friesens waren somit erst relativ spät kursächsische Vasallen geworden, was sie hinsichtlich Dignität und Ansehen durchaus in Rückstand zu alteingesessenen Adelsfamilien brachte. In einem Jahrhundert, in dem bei führenden Adelsfamilien immer stärker das Bestreben erkennbar wird, ihre Lehengüter in Eigengüter umzuwandeln, also zu allodifizieren, setzte Heinrich von Friesen ganz

¹⁶ Vgl. WOLFGANG REINHARD, dessen Werk durch diesen Forschungsansatz wesentlich mitgeprägt wurde: *Freunde und Kreaturen. Verflechtung als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München 1979, auch: NICOLE REINHARDT, „Verflechtung“ – Ein Blick zurück nach vorn, in: *Historische Anstöße*, hrsg. von Peter Burschel/Mark Häberlein/Volker Reinhardt/Wolfgang E. J. Weber/Reinhard Wendt (Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag), Berlin 2002.

¹⁷ Vgl. MANFRED WILDE, *Grundherrschaftliche Qualitäten von sächsischen Rittergütern bis zum 17. Jahrhundert*, in: *Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn*, hrsg. von Uwe Schirmer, Beucha 1998, S. 43–67. Zur Ableitung von Macht aus der Herrschaft über Grund und Boden: *Herrschaft: Machtentfaltung über adligen und fürstlichen Grundbesitz in der frühen Neuzeit*, hrsg. von HEINRICH KAAK/MARTINA SCHATTKOWSKY, Köln/Weimar/Wien 2003.

¹⁸ Kaufbrief vom 19.12.1592, bestätigt und unterschrieben vom Kuradministrator in Torgau. Die Kaufsumme betrug 28.400 Gulden, wobei dem Kauf Verhandlungen mit den Gläubigern des Vorbesitzers voraus gegangen waren. Vgl. zur Geschichte der Familie von Friesen auch eine der für das 19. und frühe 20. Jahrhundert so typischen positivistischen Adelsgeschichten: ERNST VON FRIESEN, *Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen*, 2 Bde., Dresden 1899, hier Bd. 2, S. 382–383.

auf das alte Prinzip der Vasallität und interpretiert seine Rolle als treuer Gefolgsmann des Kurfürsten.¹⁹ Noch in seinem Testament²⁰ weist er seine Söhne ausdrücklich an, dass *Rötha Lebensnatur u. -eigenschaft haben u. vor kein erbe gehalten und erkennen werden soll.*²¹ Heinrich von Friesen stemmte sich hier gegen einen Trend, der gerade in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter dem Adel Kursachsens ein wachsendes Bedürfnis nach Eigengütern hervorrief.

Dass für Heinrich von Friesen die Bewirtschaftung seiner Güter und der Aufbau eines familialen Netzwerkes zunächst Vorrang besaßen, zeigt der Umstand, dass er trotz seines Studiums in Jena 1594–99²² nach dem Tode seines Vaters zunächst nur sporadisch gemäß seiner Ausbildung tätig war. Mit Sicherheit förderlich für seine späteren politischen Ämter war der frühe Besuch des Regensburger Reichstages 1593/94 im Gefolge seines Vaters.

Im Ganzen lässt sich sagen, dass sich die Familie von Friesen zunächst als Besitzer eines kursächsischen Rittergutes etablieren musste und dies in erster Linie über ihre Grundherrschaft ins Werk gesetzt hat. Die bis 1945 reichende familiäre Besitzkontinuität des Rittergutes Rötha lässt den Schluss zu, dass auch in der Eigenwahrnehmung der Friesens die Inhabe möglichst ansehnlicher Güter zunächst ein entscheidendes, wenn nicht gar *das* entscheidende Moment der Herrschaftsteilhabe im Kurstaat darstellte. Weitere Möglichkeiten der Einflussnahme boten sich nach einer gewissen Zeit über die Mitwirkung in den Ständegremien und in den verschiedenen Hofämtern.

¹⁹ Wie sehr sich Heinrich von Friesen als kursächsischer Vasall fühlte, mag ein weiteres, ansonsten eher unbedeutendes kulturhistorisches Detail erhellen: Ein Straußenei, das seinem Vater Carl 1592 zum Einzug auf Rötha vom Kuradministrator verehrt wurde, fand seine Erwähnung als Erbstück im Testament, während die gut bestückte Adelsbibliothek auf Rötha offenbar zum Röthaer Inventar gezählt wurde, deren es keiner expliziten Verfügung bedurfte.

²⁰ Testament vom 7.4.1657, Original vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3631. Zu Testamenten sächsischer Adliger in der Frühneuzeit: WIELAND HELD, Frühneuzeitliche Testamente sächsischer Landadliger, ihr bisher unterschätzter Wert als sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen, in: Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag, hrsg. im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins von Hartmut Zwahr/Uwe Schirmer/Henning Steinführer, Beucha 2000, S. 349–356.

²¹ Vgl. Testament (wie Anm. 20).

²² Matrikeleintrag: Universität Jena 1594b, 131, in: Die Matrikel der Universität Jena, Bd. I: 1548–1652, bearb. von Georg Metz in Verbindung mit Reinhold Jauernig (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 1), Jena 1944. Zur Gründung der Universität Jena als Gegengründung zu Wittenberg: HELMUT G. WALTHER, Die Gründung der Universität Jena im Rahmen der deutschen Universitätslandschaft des 15. und 16. Jahrhunderts (Arno Borst zum 8.5.2000), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 135 (1999), S. 101–121.

III. Die Ämterkollektion des Heinrich von Friesen

Die erste Chance, seine juristischen und verwaltungstechnischen Kenntnisse unter Beweis zu stellen, bot sich Heinrich von Friesen 1613, als der Kurfürst ihn ins Appellationsgericht bestellte.²³ Es zeigt den ganzen unfertigen und im Grunde vormodernen Charakter der kursächsischen Zentralbehörden, wenn von Instanzentscheidung oder Ressorttrennung zunächst keine Rede sein konnte und vielfach Personalunionen zwischen den Ratskollegien bestanden.²⁴ Übermäßig belastet wurde Heinrich von Friesen durch diese Tätigkeit kaum, da dieses Gremium anfangs nur zweimal im Jahr zusammentrat.

Seit 1626 war jene für den Fürstendiener²⁵ des 17. Jahrhunderts so typische Ämterhäufung dann auch bei Heinrich von Friesen zu verzeichnen: Er wurde Hauptmann der Ämter Colditz, Rochlitz, Leisnig und Borna.²⁶ Hier machte sich zunächst ein veränderter Charakter der Bestallung bemerkbar, als bei dieser Tätigkeit vornehmlich die Titulaturwürde im Blickfeld stand. Die Instruktion bzw. das „Tätigkeitsprofil“ der Bestallung war durchaus umfangreich; realiter beschränkte sich dies in der Praxis auf sporadische Kontrollen, da der repräsentative Charakter dieser Bestallung schon im 16. Jahrhundert mehr und mehr in den Vordergrund getreten war.²⁷

Die nächste Bestallung ließ nicht lange auf sich warten, als sich 1629 gleich zwei neue Aufgaben zu den bisherigen Ämtern des Heinrich von Friesen gesellten. Die Obereinnahme der Land- und Tranksteuer stellte eine Herausforderung dar; war es doch Aufgabe des Rittergutsinhabers von Rötha als vornehmer Vertreter der Landstände, die Steuern mit zu bewilligen, die er dann in seiner neuen Eigenschaft als Obersteuereintreiber eintreiben musste.²⁸ Heinrich von Friesen scheint dies

²³ Bestallung vom 20.6.1613 (zunächst von Haus aus) in: StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728. Die Besoldung betrug 200 Gulden jährlich.

²⁴ Vgl. KLEIN, Kursachsen (wie Anm. 6), S. 812. Als eigenes Ratskollegium existierte es erst seit 1605. Durch die personelle Verbindung zur Landesregierung vermischten sich hier Justiz und Verwaltung, die in Sachsen endgültig erst im 19. Jahrhundert getrennt wurden.

²⁵ Vgl. auch *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von MICHAEL KAISER und ANDREAS PEČAR (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003.

²⁶ Originalurkunde der Bestallung, Dresden, 31.5.1626 in: StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728. Die Besoldung betrug 500 Gulden.

²⁷ Die eigentliche Arbeit leisteten seit dem 16. Jahrhundert die Schösser, die es vermocht hatten, die Amts- und Kreishauptleute zunehmend auf repräsentative Aufgaben und Kontrollwahrnehmungen zu beschränken.

²⁸ Normalerweise bestand das Obersteuerkollegium aus vier Adligen der Landstände und vier kurfürstlichen Räten, vgl. FRITZ KAPHAHN, Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: NASG 43 (1922), S. 62-79, hier S. 66. Zum kursächsischen Steuerwesen bzw. Finanzen grundlegend: UWE SCHIRMER, *Kursächsische Staatsfinanzen (1456-1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten*, habil. Schr. Leipzig 2003, zum grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Finanzen und Ständegesichte: ERNST SCHUBERT, *Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in*

mit Geschick und Erfolg getan zu haben; nach vier Jahren wurde er Direktor der Obersteuereinnahme und verblieb auf diesem Posten bis 1655.

Nach dem Tode Caspar von Schönbergs übernahm Heinrich von Friesen im gleichen Jahr auch noch das Präsidium im Appellationsgericht und hatte nun eine Fülle von Ämtern und Aufgaben inne, die man eigentlich als zureichend empfinden würde.

Angesichts einer solch wachsenden Aufgabenlast verwundert es nicht, wenn die deutliche Reserviertheit Heinrich von Friesens greifbar wird, als der Kurfürst ihn 1637 zum Geheimrat bestellen wollte. Eine ganze Reihe von Gründen führte der sächsische Adlige ins Feld, warum die Bestallung zum Geheimrat nicht dienlich sei: er sei in *publicis* und *Historicis* unerfahren, nicht eloquent, außerdem wäre er zu alt und halte nicht lange durch, falls Aufwartungen zu lange dauern würden, kurzum, es wäre der Herrschaft nachteilig und ihm schimpflich, wenn er ein Amt übernehme, welches er nur mit Mühe verrichten könne.²⁹ Heinrich von Friesen kannte die Not des Kurfürsten, seinen Geheimrat wiederzubestallen, und vermochte es, Bedingungen für eine Bestallung zu stellen; Usancen, die eigentlich unüblich waren und nur einmal mehr die mangelnde Attraktivität dieses Postens um 1637 unter Beweis stellten.³⁰ Die Bedingungen zeigten denn auch deutlich, wo die Probleme und die Gründe für die mangelnde Würde des Geheimrats lagen. Das größte Problem war sicher die unregelmäßige Besoldung, die keineswegs auch in Friedenszeiten sichergestellt war. So wies Heinrich von Friesen deutlich auf die zurückstehende Besoldung seiner anderen Ämter hin; möglicherweise ist dies der entscheidende Beweggrund gewesen, die Bestallung zum Geheimrat wenigstens probeweise zu übernehmen, um so durch die recht hohe Besoldung³¹ andere Rückstände wettmachen zu können. Der Kurfürst akzeptierte schließlich im Wesentlichen die Bedingungen seines Vasallen; insbesondere gestattete er ihm, zu den Terminen der Leipziger Märkte jeweils längere Zeit auf seine Güter reisen zu dürfen.

Die Zusammenarbeit mit seinen Geheimratskollegen gestaltete sich für Heinrich von Friesen in der Folgezeit relativ problemlos, d. h. die Tätigkeit in dem Ratsgremium verlief in dieser Zeit zwischen Adligen (Abraham von Sebotten-

niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 63 (1991), S. 1-58.

²⁹ Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728. Der Kurfürst hatte seinem Vertrauten David Döring aufgetragen, bei Heinrich von Friesen vorzufühlen, inwieweit der einer Bestallung zum Geheimrat nicht abgeneigt sei.

³⁰ So deutete Heinrich von Friesen einerseits gegenüber Döring vorsichtig an, er habe eigentlich damit gerechnet, vom Geheimratsposten verschont zu bleiben, andererseits wolle er zum Versuch ein Jahr (höchstens zwei) die Stelle auf sich nehmen. Vgl. ebd.

³¹ Ein Geheimrat bekam seit Beginn des 17. Jahrhunderts jährlich 1000 Taler und 432 Gulden Zulage auf ein reisiges und vier Kutschpferde, so er sie benötigte. Vgl. auch Hofbücher im HStA Dresden.

dorf³², Friedrich von Metzsch), Geheimräten bürgerlicher Herkunft (Gabriel Tüntzel) oder Neunobilitierten wie Johann Georg von Oppel³³ ohne größere Verwerfungen. Das der Arbeit im Geheimrat zugrunde liegende Kollegiatsprinzip funktionierte in der Zeit seit der vollen Wiederbesetzung dieses Gremiums ab 1637 bis zum Tode Johann Georgs I. 1656 in der Weise, wie es bei Gründung des Geheimrates 1574 eigentlich vorgesehen war.³⁴

Im Ganzen musste Heinrich von Friesen als Geheimrat in überschaubarem Rahmen mit Aufgaben belastet worden sein, obwohl das Tätigkeitsprofil dieses Gremiums als sehr umfangreich anzusehen war.³⁵ 1638 bat Heinrich von Friesen seinen Kurfürsten wieder einmal um Reiseerlaubnis nach Merseburg, wo der neue Dompropst gewählt wurde; er selbst war der neue Inhaber dieser Würde.³⁶

Als im Oktober 1639 der bisherige Kanzler Wolff von Lüttichau starb,³⁷ stand die Wiederbesetzung auch dieses *vornehmsten und erlesensten kleinods eines landes* an.³⁸ Interessant waren die Vorschläge und Anmerkungen der vier Geheimräte, die der Kurfürst um Vorschläge zur Wiederbesetzung angehalten hatte, weil sie ein Schlaglicht auf grundsätzliche Überlegungen zur Bestallungspraxis und die damit zusammenhängenden Bedingungen werfen. So seien in der Landschaft durchaus taugliche Personen zu finden, von denen allerdings vermutet wird, dass sie bei Rittergütern kaum ihr Hauswesen hintansetzen würden. Eine Überlegung,

³² Vgl. DETLEF DÖRING, Abraham von Sebottendorf. Ein kursächsischer Politiker aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges in seinen Briefen an Reinhard Rose (mit Quellenanhang), in: NASG 69 (1998), S. 75-96.

³³ Oppel war 1635 vom Kaiser in den Reichsadelsstand erhoben worden; sehr wahrscheinlich für seine Verdienste um die Abfassung des Prager Friedens. Vgl. WALTER VON BOETTICHER, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635-1815 (4 Bde.), Bd. 2, Görlitz 1912, S. 389. Die anderen beiden Unterzeichner waren zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz der Adelswürde; einerseits Döring, der 1630 nobilitiert worden war, sowie Sebottendorf, der einer adligen Familie entstammte. Oppel nahm wie Heinrich von Friesen sein Studium in Jena (ab 1613) auf, um es mit den Zwischenstationen u. a. Leipzig, Wittenberg, Leiden in Basel mit dem Doktor beider Rechte abzuschließen.

³⁴ So unterzeichneten die Geheimräte in dieser Zeit die Schriftstücke oft gemeinsam und stimmten sich vorher ab. Vgl. z. B. HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 10054/2. Die Berichte der Geheimen Räte an den Kurfürsten waren entweder mit allen Namen oder einfach mit Geheimer Rat unterzeichnet. Dagegen war es Anfang des 17. Jahrhunderts Caspar von Schönberg gelungen, eine herausragende Stellung unter den Geheimräten einzunehmen; nach 1656 zerfaserte die Arbeit im Geheimrat oft in ‚Fraktionen‘, oder einzelne Geheimräte wurden mit Sonderaufträgen versehen.

³⁵ Die Geheime Ratsinstruktion umfasste 19 ausführlich beschriebene Punkte, die sich im Wesentlichen mit Außenpolitik und Diplomatie beschäftigten und zeigen, wie sehr die Tätigkeit des Geheimrates ins Feld der Beratung gehört. Vgl. Inhalt der Bestallungsurkunde in StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

³⁶ Vgl. das Bitten um Reiseerlaubnis in: HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 10055/1, fol. 147.

³⁷ Vgl. HStA Dresden, Loc. 7169/28, fol. 5.

³⁸ So die vier Geheimräte Friesen, Tüntzel, Oppel und Sebottendorf am 14.12.1639 in ihrer Antwort an den Kurfürsten, der um Vorschläge zur Wiederbesetzung des Kanzleramtes gebeten hatte. Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

die wie auf Heinrich von Friesen zugeschnitten erschien. Trotz dieser nahe liegenden Bedenken erklärten Heinrich von Friesens Geheimratskollegen in Einzelvoten ihn zur geeigneten Person, dieses Amt nun auch noch zu übernehmen. Der Antrag des Kurfürsten an Heinrich von Friesen zur Übernahme äußerte die deutliche Befürchtung, dass die Last der vielen Ämter als eigentlich zuviel angesehen werden konnte. Einen deutlichen Hinweis, was bei Übernahme der vielen Posten die entscheidenden Kriterien gewesen sein mögen, zeigte die Überlegung des Kurfürsten, dass Heinrich von Friesen eigentlich den Posten des Dompropstes zu Merseburg abtreten müsste, er dies vermutlich aber nicht tun werde, da der Kurfürst durchaus richtig vermutete, dass er sich der Dignität und Einkünfte schwerlich begeben dürfte. Außerdem solle Heinrich von Friesen eine Person von Adel vorschlagen, die gegebenenfalls den Geheimrat ergänzt.³⁹ Die Antwort des Heinrich von Friesen war insofern bemerkenswert, als dass er wieder Bedingungen zur Übernahme stellte, auch entsprechende Präzedenzfälle zitierte, andererseits aber durchblicken ließ, dass er den Posten des Geheimrates durchaus behalten wolle.⁴⁰ Man einigte sich schließlich darauf, dass die großzügigen Reiseerlaubnisse bestehen bleiben und Heinrich von Friesen seine übrigen Ämter behalten dürfe,⁴¹ wobei sich der Kurfürst indes Sorgen um seinen Ruf macht, erbürde seinen Räten zuviel auf. So gesellte sich zu Heinrich von Friesens Ämtern auch noch das des Chefs der Justiz und Verwaltung.

Bei all diesen Bestellungen zu Hof- und Verwaltungsämtern darf indes eines nicht übersehen werden: Heinrich von Friesen war als Besitzer eines großen, schriftsässigen Rittergutes⁴² vornehmer Adelsvertreter der kursächsischen Landschaft und hat in diesem Bereich auf den Landtagen als Mitglied des Engeren Ausschusses der Ritterschaft⁴³ auch pointiert Interessen vertreten, die denen seines Landesherrn zum Teil zuwiderliefen. Der Riss zwischen den Interessen, einerseits

³⁹ Johann Georg I. an Heinrich von Friesen, 20.6.1640; vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

⁴⁰ Deutlich: Schon Kanzler von Pöllnitz hätte die Freiheit gehabt, auf seine Güter zu reisen; wenn er vorgeschlagene Ämter quittierte, hätte er 900 fl. weniger und nur mehr Sorge; die Akzidenzgelde nähmen immer weiter ab, auch die Besoldungen würden nicht erfolgen ... Vgl. Antwort des Heinrich von Friesen an den Kurfürsten zur vorgeschlagenen Bestallung 30.6.1640 in StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

⁴¹ Nur von seinen vier Amtshauptmannschaften tritt er zurück.

⁴² Die Schriftsassen des sächsischen Adels besaßen im Unterschied zu den Amtssassen u. a. das Privileg eines direkten Zugangs zum Landtag. Die Schriftsässigkeit war an das Rittergut und nicht an die Person gebunden, so dass vermehrt Bürgerliche bzw. Neunobilitierte als Besitzer von schriftsässigen Rittergütern zu verzeichnen sind; vgl. AXEL FLÜGEL, *Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680–1844)*, Göttingen 2000.

⁴³ Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 2594 Landtags Acta 1640, Verzeichnis des Engeren Ausschusses derer von der Ritterschaft, wie derselbe 1634 gesessen. Zur Gliederung der Ständeversammlungen Kursachsens vgl. NINA KRÜGER, *Ständeversammlungen in Kursachsen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, in: *Sächsische Heimatblätter* 47 (2001), S. 51–56. Zum Wirken des Adels in den Ständeversammlungen allgemein: ULF MOLZAHN, *Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen*, Diss. Phil. Leipzig 2005.

als Inhaber mehrerer hoher Hof- und Verwaltungsämter für den Kurfürsten tätig zu sein, andererseits aber die Interessen des kursächsischen Adels, seiner Standesgenossen in der Landschaft zu vertreten, ging also mitten durch die Person des Heinrich von Friesen. Der Kurfürst war sich dieser Probleme durchaus bewusst, wenn er 1641 in einem Reskript an die Geheimen Räte den Kanzler anwies, er solle auf bevorstehendem Landtag den mündlichen Vortrag übernehmen, sich aber der Teilnahme an den *Deliberationen* des engeren Ausschusses enthalten, um als Geheimrat auf der Seite des Kurfürsten stehen zu können!⁴⁴

Hier wird die eigentümliche Doppelstellung eines adligen Fürstendiener in seinen für das 17. Jahrhundert gar nicht so untypischen Mehrfachloyalitäten sichtbar, der den zum Teil gegensätzlichen Interessen von Kurfürst und Landschaft gerecht werden musste. Andererseits bestand so gut wie immer der Zwang zum Konsens; wenn also beide Interessen von *einer* Person vertreten und überschaut werden konnten, war dies dem einvernehmlichen Fortgang der Dinge nur förderlich.

Auf die Dauer muss Heinrich von Friesen die Ausübung seiner vielen Ämter auch als Belastung empfunden haben; 1641 bat er den Kurfürsten um Verschonung von der Geheimratsaufwartung.⁴⁵ Als der Kurfürst nicht reagierte, bat Heinrich von Friesen zum Neujahr 1643 nochmals, von der Geheimratsexpedition nach dem Vorbild seines Kanzlervorgängers verschont zu bleiben. Er hatte sich einen denkbar schlechten Zeitpunkt für das Vortragen seines Begehrens ausgesucht. Die Antwort des Kurfürsten fiel dementsprechend deutlich aus, in dem er seinen Fürstendiener unmissverständlich auffordert, mehr Patriotismus an den Tag zu legen: *bej itzigen turbis bellicis et politicis täglich, ia fast stündtlich vorlauffen,*⁴⁶ *worinnen Wir mehr alß zugleich eines vornehmen Landstandt u. Directorn deß Steuerwesens, da immer eines von dem andern seine dependenz hatt keines wegess davon entlaßen können dahin Euch Eüere Bestallung und Pflicht gegen Unß und die ganze Landschafft auch die natürliche liebe des vaterlandes verbindet und worzu wir Euch, wenn es nicht vorhin Eüere schuldigkeit were, beij diesem leider! gefährlichen statu, alß einen getreüenn Patrioten zu erfordern, ohne diß ursach betten ... Uns auch mit dergleichen noch zur Zeitt nicht anständigen petitis hinfüro verschonen.*⁴⁷ Für den normalen Schriftverkehr in seiner barocken Formelsprache, die im 17. Jahrhundert zunehmend von Schwulst und Euphemismen geprägt war, bedeutete dies mehr als eine Zurechtweisung. Bis 1655 hat es Heinrich von Friesen unterlassen, seinen Kurfürsten um Erleichterung von seinen Amtspflichten anzusuchen.

⁴⁴ Schreiben des Kurfürsten aus Laußnitz, wo er sich zur Jagd befand, 4.12.1641, in: HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 10054/2, fol. 169.

⁴⁵ Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

⁴⁶ Ende 1642 war es den Schweden unter General Torstensson nach dem Sieg in der (2.) Schlacht bei Breitenfeld gelungen, Leipzig einzunehmen, wodurch die Leipziger Messen, das Rückgrat des kursächsischen Fernhandels und Zahlungsverkehrs, völlig zum Erliegen zu kommen drohten.

⁴⁷ Antwort des Kurfürsten vom 12.1.1643, vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 3728.

*IV. Höfische Repräsentationspflichten –
die Stellung Friesens im Rangsystem des Hofes*

Als Geheimer Rat hatte Heinrich von Friesen neben der Beratung in (außen-)politischen Fragen und verschiedenen Routineaufgaben in der Verwaltung nicht zuletzt auch diplomatische Repräsentationspflichten: Protokollangelegenheiten, die seit Beendigung des Dreißigjährigen Krieges an den europäischen Höfen immer wichtiger wurden und im zeremoniellen Zeitalter um 1700 die Höfe für etwa eine Generation noch einmal im vollen Glanz erstrahlen ließen.

Solange Höflinge und Diplomaten als eigene Hofchargen noch nicht existierten, behelfen sich die sächsischen Kurfürsten zumeist mit Geheimräten, wenn es darum ging, bei Angelegenheiten zeremonieller Art⁴⁸ wie Übermittlung von Glückwünschen etc. möglichst hohe Würdenträger des Hofes in Erscheinung treten zu lassen. Die Verheiratung des Kurprinzen bot eine solche Gelegenheit, als 1638 Heinrich von Friesen als Haupt der Gesandtschaft und Brautwerber an den Hof von Brandenburg-Bayreuth geschickt wurde, um dort im Erfolgsfalle auch gleich die Vorbereitungen der Hochzeit in die Wege zu leiten.⁴⁹

Das Verzeichnis der Grafen, Herren und von Adel, die zur Diensterwartung d. h. zur eigentlichen Hochzeit des Kurprinzen in Dresden im November 1638 geladen waren, visualisiert auch die einzelnen Rängebenen am Hofe und kann als eine Hofstaatsrangliste gelesen werden. Hier wird deutlich, dass die Adelsfamilie von Friesen trotz der vielen Ämter und Positionen, die sie in der Person des Heinrich von Friesen ausübte, gegenüber den alteingesessenen sächsischen Adelsfamilien zurück stand.⁵⁰

Ein weiteres Beispiel aus dem Arsenal höfischen Gepränges zeigt einmal mehr, wie sehr die Tätigkeit des Geheimen Rates auch in die Welt der Höfe und Zeremonien gehört; vermeintlich verwaltungsrationales Handeln wird man im 17. Jahrhundert nur sehr punktuell vorfinden. Zu sehr standen die dynastische Legitimität der Herrschaft und ihre Ausstrahlung auf die Fürstendiener im Zeichen der

⁴⁸ Neuerdings widmet man auch auf Ebene der Städte dem symbolischen und rituellen Gebrauch diverser Zeremonien Darstellungen, vgl. ANDRÉ KRISCHER, *Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2006, oder THOMAS WELLER, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800*, Darmstadt 2006.

⁴⁹ Die Gesandtschaft bestand aus 30 Personen mit Heinrich von Friesen an der Spitze und dem Hofmeister der Söhne des Kurfürsten, Appellationsrat Curt von Einsiedel. Außerdem befand sich Heinrichs ältester Sohn, Heinrich von Friesen (der Jüngere) im Gefolge. Vgl. Instruktion, Gesandtschaft zur Vermählung etc. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 1471. Ein mitreisender Sekretär führte tägliches Protokoll und verdeutlichte damit nicht zuletzt den offiziellen Charakter dieser „Haupt- und Staatsaktion“.

⁵⁰ Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 1471, fol. 332^r-337^v. Verzeichnis der Grafen, Herren und vom Adel, so zur Diensterwartung erfordert auf den 9.11.1638 zu Dresden einzukommen. Das nach der Zahl der Ritterdienstpferde absteigend geordnete Verzeichnis zeigt, wer sich vor allem zur Blüte der alteingesessenen Adelsfamilien Sachsens zählen durfte: Schönberg, Büнау, Einsiedel, Carlowitz, Bernstein, Schleinitz, Lüttichau, Miltitz.

Vormoderne und des aufkeimenden Absolutismus, in dem sich ein Herrscher des 17. Jahrhunderts nicht selten unreflektiert eins wähnte mit den Interessen des Staates bzw. mit dem Staat selbst.

Die im Prager Frieden 1635 zu Kursachsen gekommene Nieder- und Oberlausitz musste der Kurfürst vom Kaiser als Oberlehnsherr in einer aufwändigen Zeremonie in Empfang nehmen. Die im August 1638 in Prag vollzogene Lehensempfangnis⁵¹ und das zu diesem Anlass entsandte größere Gefolge zeigt die noch aus dem Mittelalter herrührende Bedeutung des Lehensaktes, der im 17. Jahrhundert keineswegs obsolet geworden war. Die Teilnahme möglichst vieler hoher Würdenträger des Hofes an dieser Gesandtschaft verdeutlicht den zeremoniellen Wert solcher rechtlichen Rituale; ein Bedeutungsinhalt, der bis Ende des 17. Jahrhunderts noch einmal in z. T. erheblicher Weise gesteigert wurde. Beide Söhne Heinrich von Friesens waren ebenfalls bei der Mutung der Lehen von 1638 zugegen.

Zu einer Demonstration eines ganz besonderen Vertrauensverhältnisses sollte sich die Teilnahme des Heinrich von Friesen als ältester Geheimer Rat an der Seite des Kurfürsten am Regensburger Reichstag von 1653/54 entwickeln. Es kennzeichnet die guten Beziehungen zum (katholischen) Kaiser als Traditionslinie kursächsischer Außenpolitik, dass sich der Kurfürst Johann Georg I. zunächst weigerte, trotz wiederholter Bitten den Vorsitz im wieder gebildeten Corpus Evangelicorum zu übernehmen.⁵² Es ist wohl das Verdienst Heinrich von Friesens, seinen Kurfürsten zur letztendlichen Übernahme des Vorsitzes bewogen zu haben und so die konfessionell-außenpolitische Gratwanderung, die das besondere Moment sächsischer Außenpolitik im 16./17. Jahrhundert darstellt, fortzuschreiben. Die Erhebung Heinrich von Friesens in den erblichen Reichsfreiherrnstand im August 1653 durch den Kaiser in direkter Folge dieser Ereignisse lassen die Annahme zu, dies auch als eine Art Belohnung zu verstehen, dem Kaiser einen trotz unterschiedlicher Konfession treuen und fairen Kurfürsten zu erhalten und diesen Vorsitz nicht zum Spielball protestantischer Interessenpolitik werden zu lassen.⁵³

⁵¹ Die reichsrechtliche Zugehörigkeit der beiden Lausitzen zur Krone Böhmen und damit die Oberlehnsherrschaft des Kaisers blieben trotz kursächsischer Landesherrschaft bis zum Ende des Alten Reiches bestehen.

⁵² Schon auf dem Friedenskongress von Münster und Osnabrück war mit dem Instrument der konfessionellen Corpora als Interessenvertretung der Religionen gearbeitet worden; inwieweit sie als Körperschaften des Reichsrechts anzusehen waren, wurde unterschiedlich interpretiert. Vgl. auch ANDREAS MÜLLER, *Der Regensburger Reichstag von 1653/54. Eine Studie zur Entwicklung des Alten Reiches nach dem Westfälischen Frieden*, Frankfurt/M. 1992, bes. S. 256-262.

⁵³ Abdruck des Freiherrnbriefes vom 15.8.1653 (Urkunde Nr. 204) in: FRIESEN, *Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen* (wie Anm. 18), S. 179-196. Mit der Erhebung zum Reichsfreiherrn waren eine Reihe von Privilegien verbunden, z. B. die Befreiung von Zöllen bei Lieferungen an Heinrich von Friesen in Regensburg; vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Urkunde 12 vom 18.10.1653. Zu den besonderen Privilegien zählte die gemeine Jurisdiktion mit Gerichtszwang auf alle hohen und niederen Gerichte. Im April 1657 nutzt Kurfürst Johann Georg II. seine Stellung als Reichsvikar, um wenige Tage nach

Die Standeserhöhung des Heinrich von Friesen stellt die Anerkennung für geleistete Dienste dar;⁵⁴ den neu gewonnenen Rang konnten die Friesens in der Folgezeit nutzen, um sich gegen die schärfer werdende Konkurrenz anderer Adelsfamilien und im 17. Jahrhundert vermehrt auch nobilitierter, ursprünglich bürgerlicher Amtsträger abzuheben. Durch die nunmehrige Zugehörigkeit zum Reichsadel hatten die Friesens alle Chancen, ihren anfänglichen Rückstand hinsichtlich Würde und altem Herkommen gegenüber den alten Adelsfamilien Kursachsens mehr als wettzumachen.

*V. Zwischen Funktions- und Geburtselite –
Die universitären Prägungen des Heinrich von Friesen*

Nach dem Erwerb des Rittergutes Rötha 1592, der den Hauptzweig der Familie von Friesen zu kursächsischen Untertanen gemacht gehabt hatte, stellte sich schon bald heraus, dass die neuen Vasallen offenbar mehr sein wollten als ‚nur‘ eine Geburtselite, die sich mit der möglichst einträglichen Bewirtschaftung ihrer Güter und der Herrschaftsausübung über ihre Untertanen zufrieden gab. Die Professionalisierung in Beratung und Verwaltung als einen grundsätzlichen Trend im 16. Jahrhundert hatte gerade den sächsischen Adel neuartigen Zwängen ausgesetzt, da diese Entwicklungen unter primär bürgerlichem Vorzeichen abliefen. Neben der schon traditionellen Nähe zum Fürsten zählte nun verstärkt die universitäre Bildung – Strategien, denen sich nicht nur der sächsische Adel sehr zögerlich unterwarf und bürgerliche Amtsträger oft in die Nähe des Fürsten rücken ließ. Diese neuartige Konkurrenz hinterließ auch beim kursächsischen Adel deutliche Spuren, die zum Teil als Krisenphänomene interpretiert wurden.⁵⁵

Mit der frühzeitigen Anwesenheit des Heinrich von Friesen auf dem Reichstag und seinem anschließenden, für einen späteren Fürstendiener in Beratung und Verwaltung so unerlässlichen Studium der Jurisprudenz⁵⁶ verdeutlichte der junge

dem Tod des Kaisers den Friesens das Prädikat Wohlgeboren als Anrede zu verleihen; vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Urkunde 13 vom 13.4.1657.

⁵⁴ Zum Zusammenhang von Nobilitierung und Adelsmentalität im europäischen Vergleich auch: RONALD G. ASCH, Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jahrhundert: Eine Problemskizze, in: Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe, hrsg. von Ronald G. Asch/Johannes Arndt/Matthias Schnettger (Festschrift Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag), Münster 2003, S. 91-107.

⁵⁵ Auch verstärkt durch die Reformation in Kursachsen, die die Möglichkeit der Versorgung von Söhnen und Töchtern in Domkapiteln und Klöstern wegfallen ließ; vgl. WIELAND HELD, Der frühneuzeitliche sächsische Landadel in seinem Verhältnis zu den wettinischen Fürsten, in: Sächsische Heimatblätter 42 (1996), S. 62-67.

⁵⁶ Die juristische Fakultät der Universität Jena wie auch diejenigen anderer Universitäten waren in jener Zeit bis weit ins 17. Jahrhundert geprägt von den Werken sowie der Methode des Mathäus Wesenbeck (1531–1586). Aus Flandern stammend, ist er ab 1558 erster Professor der Jurisprudenz in Jena, ab 1569 in Wittenberg. Appellationsrat bei Kurfürst August. Besondere Bedeutung erlangte sein Pandekten-Kommentar (Paratitla 1565),

Adelsspross, dass er sich offenkundig von alten Mentalitätsmustern seines Standes abzulösen gedachte, die indes schon längere Zeit zunehmend in den Hintergrund getreten waren.⁵⁷

An der Universität Jena lernte Heinrich von Friesen die zu dieser Zeit typische Verquickung von universitären und fürstlichen Ämtern kennen;⁵⁸ dies mag ihn im Hinblick auf seine spätere Ämterkollektion geprägt haben, sich eine solche Multifunktionalität zuzutrauen. Die gesellschaftliche und universitäre Stellung des Juristenstandes hatte sich im 16. Jahrhundert durch die Gründung bzw. den Ausbau von Ratskollegien und Gerichten allgemein verbessert, wenngleich hinsichtlich der Besoldung und des Ansehens der Theologenstand immer noch privilegiert

der zu einem der meistbenutzten juristischen Lehrbücher des 17. Jahrhunderts avancierte. Er gilt als ein Begründer der Methode des Ramismus, für den ihn schon Christian Thomasius hielt. Ramismus (nach Petrus Ramus) galt als pädagogisch-didaktische Bestrebung, durch Begriffsdichotomien Wissensbereiche vereinfachend darzustellen. Vgl. Handbuch Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit, hrsg. von HERBERT JAUMANN, Bd. 1 (Bio-bibliographisches Repertorium), Berlin/New York 2004, S. 542 u. 701-702.

⁵⁷ Inwieweit der kursächsische Adel insgesamt einem zunehmendem Sozialdisziplinierungsprozess innerhalb der frühneuzeitlichen Staatsbildung unterlag, der sich – auch aus bürgerlicher Konkurrenz – in vermehrtem Drang nach universitärer Bildung manifestierte und der, um politisch überleben zu können, sich allmählich „einstaateten“ ließ, kann derzeit nur gemutmaßt werden, so dass wohl nur die empirische Einzelfallprüfung von Adelsfamilie zu Adelsfamilie weiter hilft. Freilich ist dies unter Fragestellungen der modernen Sozial- und Verfassungsgeschichte zu betreiben; Postulate, denen die so häufigen, in selbstvergewissernder Intention und Tradition geschriebenen Adelsgeschichten vergangener Zeiten zumeist nicht genügen. Erste neuere Ansätze, sich auch diesem Problem zu nähern, stellt der Sammelband zur Geschichte des sächsischen Adels dar; vgl. Geschichte des sächsischen Adels, hrsg. von KATRIN KELLER/JOSEF MATZERATH, Köln/Weimar/Wien 1997, oder: Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von JÖRG ROGGE/UWE SCHIRMER, Leipzig 2003. Ein Beispiel eines einzelnen Adelsvertreter: MARTINA SCHATTKOWSKY, Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Adligen Christoph von Loß (1574–1620), habil. masch., Potsdam 1999.

⁵⁸ Nicolaus Reusner (1545–1602), aus einer bekannten schlesischen Gelehrtenfamilie, seit 1589 Professor für Jurisprudenz an der Universität Jena, war zugleich fürstlich-weimarischer und coburgischer Rat und am Reichskammergericht tätig. Auch als Poet und Polyhistor geachtet, wurde er ebenso für diplomatische Missionen verwendet. Als Heinrich von Friesen in Jena sein Studium aufnahm, war gerade Reusners wissenschaftliches Werk erschienen, das weitestgehende Arbeiten auch aus anderen Fachbereichen enthält und vor allem durch seine klare Methodik besticht. 1597 erscheinen von ihm in Jena Porträts sächsischer Herrscher. Vgl. zum Leben und Werk Reusners: NICOLAUS REUSNER, *Icones sive Imagines Virorum literis illustrium*, Straßburg 1587 (Neudruck Leipzig 1973), Nachwort S. 431-436. Als weiteres Beispiel für bürgerliche Doppelkarrieren als Rat und Professor, die in Jena als durchaus typisch betrachtet werden können, kann Leopold Hackelmann (1563–1619) gelten, der – im Sommersemester 1598 Rektor der Universität Jena – erst Professor Juris, hernach erzbischöflich-magdeburgischer, anschließend kursächsischer Rat, 1612 Professor und Ordinarius sowie Assessor im Oberhofgericht Leipzig wird. Vgl. JOHANNES GÜNTHER, *Lebensskizzen der Professoren der Universität Jena seit 1558–1858*. Eine Festgabe zur dreihundertjährigen Säkulareife der Universität am 15., 16. und 17. August 1858, Jena 1858 sowie allgemein CHRISTIAN GOTTLIEB JÖCHER, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon*, Leipzig 1750, 4 Bände (unveränderter Nachdruck Hildesheim 1961).

war. Die Karriereaussichten mögen Heinrich von Friesen mit beflügelt haben, ein Studium der Jurisprudenz aufzunehmen, denn ob die Bewirtschaftung des Rittergutes ein Erfolg werden würde, war durchaus zweifelhaft.⁵⁹

1604 erwies es sich, dass Heinrich von Friesen auch abseits möglicher Karriereerwägungen in fürstlichen Diensten offenbar darüber hinaus gehende kulturelle Ambitionen und Bedürfnisse besaß; er erwarb die Bibliothek des im Jahr zuvor verstorbenen Assessors des Oberhofgerichtes Leipzig, Heinrich Heideck.⁶⁰ Die Bestände lassen ein reges Interesse vor allem an juristischer, staatspolitischer und philosophischer Literatur erkennen;⁶¹ schon bald hatte die Bibliothek den Ruf, eine der herausragenden im Lande zu sein. Hier wurde der Grundstock für ein akademisch anmutendes Umfeld gelegt, das schon bald für viele Generationen zu blühen begann. Es waren vor allem die beiden Söhne Heinrich von Friesens, Heinrich (der Jüngere) und Carl, die noch zu Lebzeiten ihres Vaters erkennen ließen, dass sie Universitätsstudium und Fürstendienst für mindestens ebenso bedeutend hielten wie ihre Mitwirkung im vornehmen Landstand und sich so vom

⁵⁹ Der Vorbesitzer, Christoph Pflug, hatte Konkurs anmelden müssen, so dass das Rittergut 1585 noch von Kurfürst August an die Stadt Rötha verlehnt wurde, von der es Heinrichs Vater Carl von Friesen 1592 dann erwarb, vgl. ERNST VON FRIESEN (wie Anm. 18), Bd. 2, S. 381.

⁶⁰ Heinrich Heideck (1570–1603), Doktor beider Rechte, erst mansfeldischer Kanzler, dann sachsen-weimarerischer Rat, 1602 Assessor, schließlich 1603 Rat und *Canonicus* des Domkapitels Magdeburg, vgl. JÖCHER, Allgemeines Gelehrten-Lexicon (wie Anm. 58), 2. Bd., Spalte 1439. Eine persönliche Bekanntschaft Friesens mit Heideck ist sehr wahrscheinlich; 1594, als Friesen sein Studium aufnimmt, wurde Heideck in Jena der Doktorgrad verliehen. Die Nähe von Leipzig und Rötha lässt persönliche Kontakte vermuten. Möglicherweise ist das Motiv zum Erwerb der Bibliothek auch in den Zuständen der Jenaer Universitätsbibliothek in den 1590er-Jahren zu suchen; im Jahr der Studienaufnahme Friesens 1594 scheidet Fürst Johann Casimir von Sachsen-Coburg aus der Universitätsverwaltung aus und stellt die Zahlung von 50 Gulden für Neuanschaffungen ein. Erst ab 1603 sind wieder regelmäßige Zuschusszahlungen zu verzeichnen. In seinem in dieser Zeit währenden Studium mochte Heinrich von Friesen den Wert und die Vorteile einer gut ausgestatteten Bibliothek auf dem neuesten Stand schmerzlich zu schätzen gelernt haben. Trotz dieser Zustände kamen 1597 juristische Werke zu den Beständen. Vgl. Geschichte der Universität Jena 1548/58–1958. Festgabe zum vierhundertjährigen Universitätsjubiläum, hrsg. und verf. von einem Kollektiv des Historischen Instituts der Friedrich-Schiller-Universität Jena unter Leitung von MAX STEINMETZ, Bd. I, Jena 1958 S. 49/50. Zum Kauf der Bibliothek: StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 2609. Kaufurkunde und Quittungen über die von H. v. Friesen (d. Ä.) erworbene Bibliothek des Dr. Heinrich Heideck zu Leipzig 1604–1609. Der Kaufvertrag wurde am 3.4.1604 über einen Preis von 600 Gulden unterzeichnet, die in Jahresraten über je 100 fl. zu den Leipziger Ostermärkten zu zahlen waren.

⁶¹ Der Bibliothekskatalog ist genau geführt mit Titel, Signatur, Erscheinungsort und -jahr sowie Form (Umfang, Volumen). Leider lässt er keinen genauen Aufschluss über den Zeitpunkt des Erwerbs eines Buches zu. Die griechisch-lateinischen Klassiker sind mit einem gewissen Schwergewicht auf Cicero vorhanden, der seinerzeit für die staatstheoretische Debatte so bedeutende Jean Bodin (*six livres sur la Republique*) ist in der französischen Ausgabe (1593) und lateinischen Ausgabe (1594) aufgeführt, Luther ist im Vergleich zu Melanchthon eher wenig vorhanden. Auch seltene Inkunabeln sind vorzufinden (16 Bücher Familienbriefe Cicero mit Kommentar, Venedig 1487). Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 5139.

Gros des sächsischen Landadels abzuheben begannen. Beide besaßen später als Wirkliche Geheime Räte eine herausgehobene Stellung unter den Fürstendienern.⁶² Dass auch für ihren Vater die Tätigkeit als Geheimrat mit Würde und Tradition aufgeladen war, verdeutlichte der Erwerb des Hauses des Geheimrates Caspar von Schönberg, der bis zu seinem Tode eine beherrschende Rolle innerhalb des Geheimratskollegiums hatte spielen können.⁶³ Das an zentraler, unübersehbarer Stelle im Herzen Dresdens gelegene Haus machte nunmehr Friesens Stellung als herausgehobener Fürstendiener offenbar.⁶⁴

Auch nach der Studienzeit des Heinrich von Friesen bestanden Kontakte zur Jenaer Professorenschaft; so verkaufte der kursächsische Fürstendiener ein Rittergut an einen dortigen Juristen.⁶⁵

Dass Heinrich von Friesen sich schon bald der Akzeptanz alt eingesessener Adelsfamilien erfreuen konnte, zeigte die Verheiratung mit Catharina von Einsiedel. Der Ehe entsprangen sieben Kinder, wovon die beiden Söhne, die das Erwachsenenalter erreichten, beide ebenfalls Geheime Räte wurden; dies machte die Friesens neben der Adelsfamilie von Werthern zu *der* Geheimratsdynastie im Kursachsen des 17. Jahrhunderts.

⁶² Es waren vor allem die beiden Brüder Friesen, die in ihrem Werdegang das Bild einer über funktionale und geburtsvorrechtliche Erwägungen hinaus gehenden Elite vermittelten; beide besuchten die Universität Leiden. Heinrich von Friesen (der Jüngere) lernte in Paris Hugo Grotius kennen, dessen Werke gehäuft in der Röthaer Adelsbibliothek zu finden sind, und trat in längeren Briefwechsel mit ihm. Außerdem waren beide Friesens Mitglieder der Fruchtbringenden Gesellschaft und besaßen über das Lateinische hinausgehende Sprachkenntnisse des Griechischen und Französischen. Carl von Friesen stellte in seiner Tätigkeit Reflexionen über den Status und den Charakter eines Geheimen Rates an; Überlegungen, die nicht eben üblich waren.

⁶³ Vgl. FRANK MÜLLER, Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622, Münster 1997, S. 46–64.

⁶⁴ Das Haus befand sich am Dresdner Altmarkt/Schreibergasse 1 und wurde am 31.12.1640 für 6000 Gulden erworben. In den 1640er-Jahren bekam Heinrich von Friesen oft Steuerbefreiung für dieses Haus. Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 2791.

⁶⁵ 1620 verkauft Heinrich von Friesen das Gut Lobda (Lobeda, bei Jena) an den Jenaer Jura-Professor Dominicus Arumäus (1579–1637) und macht damit verschiedene Sachverhalte deutlich: Die Familie von Friesen konzentriert ihren Güterbesitz in Kursachsen (Rötha) und betont damit ihren Status als kursächsischer Vasall; durch die nach wie vor bestehenden Kontakte nach Jena lässt Heinrich von Friesen erkennen, dass sein Studium für ihn mehr war als nur die Erfüllung einer formal-funktionalen Voraussetzung, um als Fürstendiener reüssieren zu können; vgl. zum Verkauf des Gutes: FRIESEN, Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen (wie Anm. 18), S. 168. Arumäus, der das Fach Staatsrecht als eigenständige Disziplin etabliert haben soll, ist möglicherweise als eine entscheidende Figur anzusehen, die Heinrich von Friesen beeinflusst hat; friesländisch-holländischer Herkunft, studierte er zu Jena die Rechte zur gleichen Zeit wie Friesen, und hat um 1600 den Doktorgrad, 1602 die außerordentliche Professur zu erhalten. 1605 ordentlicher Professor, war er auch Assessor im Hofgericht Jena. An juristischen Schriften ist von ihm einiges zu verzeichnen; vgl. JÖCHER, Allgemeines Gelehrten-Lexicon (wie Anm. 58), Bd. 1, Spalte 581.

Auch die Zahl und Provenienz der Leichenpredigten, die nach dem Tode des Heinrich von Friesen 1659 auf ihn gehalten wurden, zeigen, wie nachhaltig und wohl auch dauerhaft die Bindungen an ein akademisches Milieu bei diesem Fürstendiener und seiner Familie gewesen sind. Neben den schon üblichen Leichenreden an Wohn- und Wirkungsstätte Heinrich von Friesens wurde eine öffentliche Leichenrede an der Universität Wittenberg auf ihn gehalten.⁶⁶ An der Universität Leipzig übernahm dies der Dekan der Philosophischen Fakultät. Dem Leichenbegängnis wohnte der Kurfürst selbst bei – ein Beleg mehr für die Wertschätzung, der sich die Friesens am Hof mittlerweile erfreuen konnten.

Aus den in Leichenpredigten üblichen Tugendkatalogen können wertvolle Hinweise über die Mentalität und den Charakter des Verstorbenen gewonnen werden.⁶⁷ Fehlen bestimmte Epitheta, lässt dies auf einen Mangel schließen. Die nahezu vollständige Aufführung aller positiven Eigenschaften lässt Heinrich von Friesen in einem milden Licht erstrahlen, dessen Glanz nicht allen Geheimräten des 17. Jahrhunderts beschieden war.⁶⁸

VI. Fürstendienst als Problemlösungsstrategie einer Adelsfamilie in einem herrschaftlich zunehmend durchregierten Territorium

Während des Prozesses der Staatsbildung in der Frühen Neuzeit bildete der Fürstendiener einen wichtigen Zwischenschritt hin zur Entwicklung moderner Behörden, die dann primär von Leistungseliten bevölkert wurden. Der spezifische Charakter des Fürstendieners, als dessen deutlichste Ausprägung man den Geheimrat erblicken kann, ließ ihn in bestimmter Perspektive zuweilen als verfassungsgeschichtlichen Typus erscheinen, der als eigenständige Kraft zwischen Fürst und Ständen agieren konnte.⁶⁹ Damit wäre eine zunehmende Rationalität staatlichen

⁶⁶ Die Leichenpredigt hielt August Buchner, der als Gelehrter schon frühzeitig in Schriftwechsel mit Heinrich von Friesen (dem Jüngeren) getreten war; vgl. FRIESEN, Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen (wie Anm. 18), Bd. 1, S. 138.

⁶⁷ Zu diesem Aspekt und dem Quellenwert von Leichenpredigten grundsätzlich: RUDOLF LENZ, De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte, Sigmaringen 1990. Zum Tugendkatalog auch: ERK VOLKMAR HEYEN, Pastorale Beamtenethik 1650–1700: Amtstugenden in lutherischen Regentenpredigten, in: Historische Zeitschrift 280 (2005), S. 345–380.

⁶⁸ Folgende Tugenden aus der Leichenpredigt des Christoph Bulaeus, Pfarrer und Superintendent in Dresden, gehalten 3. 7. 1659 in der Dresdner Sophienkirche: *Candor* (Aufrichtigkeit), *Iustitia* (Gerechtigkeit), *Modestia* (Sittsamkeit), *Mansuetudo* (Sanftmut), *Gravitas* (Ernsthaftigkeit), *Sedulitas* (Fleiß und Unverdrossenheit), *Fidelitas* (Treu und Redlichkeit), *Temperantia* (Mäßigkeit). Zusammen mit *Dexteritatem*, *Success*, *Prudentiam*, *Experientiam* und *Autoritatem* ergeben diese zugeschriebenen Eigenschaften ein fast vollständiges Bild. Einzig die *Clementia* (Mildtätigkeit) fehlt in der Aufzählung. Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 2904.

⁶⁹ Damit verbunden wäre ein drei- statt zweipoliges Modell frühmoderner Herrschaft, das im Geheimrat eine eigenständige Kraft erblickt. Vgl. zu dieser These: JAMES ALLEN

Handelns verbunden gewesen.⁷⁰ Schaut man genauer hin, so ist der vormoderne Charakter des Fürstendieners als eigenständiger Typus unübersehbar.⁷¹ Zu sehr war die Besoldung in ein System eingegliedert, das die persönliche Abhängigkeit vom Kurfürsten betonte, der seinen Fürstendienern längere Zeit eben auch schon mal – bei angespannter Haushaltslage oder in Kriegszeiten – kein Gehalt zahlen konnte und dies durch Gunsterweise zu mildern suchte. Die Ämterhäufung des Heinrich von Friesen weist ebenso in die ständisch-vormoderne Richtung, wobei hinzukommt, dass seit der Mitte des 17. Jahrhunderts Verwaltung und Beratung wieder mehr in das zu neuem Glanz gekommene ‚System Hof‘ eingegliedert wurden, das mit seinen zunehmend symbolischen Formen der Interaktion im Zeitalter der Zeremonialwissenschaften den Gegenpol zur Rationalität bildete. Damit einher ging eine unübersehbare Schwerfälligkeit des Geheimen Rates.

Eine Erblichkeit von Hof- und Verwaltungsämtern wie auch des Geheimratsamtes hat es im 17. Jahrhundert durchaus häufiger gegeben. Bei den Friesens erscheint dieser Punkt jedoch von untergeordneter Bedeutung, da beide Söhne mehr als andere Geheimräte die dafür nötigen Vorbedingungen erfüllen; die höfische Vorprägung und das Heranwachsen im Umfeld eines etablierten Geheimrates lassen die Erblichkeit gleichsam als etwas Natürliches erscheinen.

Auch die Privilegierung des Heinrich von Friesen weist in die Richtung eines eher von vormodernen Elementen geprägten Berufsstandes. Wer die Position des Geheimrates erreichte, strebte fast automatisch nach der Rangerhöhung, da die Frage der Rangordnung eines der entscheidenden Elemente im zunehmend abso-

VANN, Württemberg auf dem Weg zum modernen Staat 1593–1793, Stuttgart 1986 (Übersetzung des amerikanischen Originals von 1984 unter dem Titel: *The Making of a State. Württemberg 1593–1793*).

⁷⁰ Selbst nach der Herrschaftslehre von Max Weber, für den drei Typen reiner Herrschaft existieren (1. Traditionale Herrschaft, beruhend auf einer ständisch-patriarchalischen Struktur, 2. Legale Herrschaft, beruhend auf Bürokratie und kollegialen Körperschaften, 3. Charismatische Herrschaft); vgl. EDITH HANKE, Max Webers „Herrschaftssoziologie“. Eine werkgeschichtliche Studie, in: Max Webers Herrschaftssoziologie, hrsg. von Edith Hanke und Wolfgang J. Mommsen, Tübingen 2001, S. 19–46, muss z. B. der Geheimrat, der eher ein etwas enger gefasstes Ratskollegium als eine Körperschaft darstellt, aufgrund seiner Zusammensetzung und z. T. auch seiner Rekrutierungsmechanismen wegen ins Reich der Vormoderne und damit in die vormodern legitimierte Herrschaft verwiesen werden. Eine modern anmutende Beamtenschaft, die schließlich den ständisch legitimierten Staat ‚abschafft‘, entsteht erst nach und nach im 18. Jahrhundert. Ganz sicher war der Geheime Rat im 17. Jahrhundert auch Funktionselite; wer indes immer nur nach der Funktion von Personen oder Strukturen fragt, übersieht dabei gern den (kulturellen und/oder politischen) Bedingungsrahmen, dessen legitimatorische Kraft erst diese Funktionen hervor brachte. Von dieser Warte aus betrachtet wäre die Frühe Neuzeit eher ein „spätes Spätmittelalter“. Vgl. zu dieser Forschungsdebatte auch die Beiträge im Sammelband: *Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, hrsg. von RUDOLF VIERHAUS und Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen 1992.

⁷¹ Dazu deutlich: DIPPER, *Deutsche Geschichte 1648–1789* (wie Anm. 5), S. 208 f. und S. 220. Für Dipper zeigt sich der vormoderne Charakter des Fürstendieners an fünf Kriterien: uneinheitliche Besoldung, Ämterhäufung, Erblichkeit des Amtes, Privilegierung und, besonders ausgeprägt in katholischen Territorien, das Konnubium.

lutistisch-glanzvollen Hofleben darstellte.⁷² Wenn bestimmte Familien auch noch zum Reichsadel gezählt wurden, hob dies die damit geehrten Fürstendiener zum Teil weit über ihre Standesgenossen innerhalb der Landesherrschaft hinaus. Es macht den besonderen Reiz der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus, dass in einem Territorium wie Kursachsen, in dessen erbländischem Teil der Zugriff landesherrlicher Behörden relativ früh besonders ausgeprägt war, das Reich wieder an Bedeutung gewinnen konnte, also Reich und Landesherrschaft kein Äquivalenzpaar bildeten, das nach dem einfachen Motto funktionierte: Je mehr Landesherrschaft, desto weniger Reich. Der Fürstendiener konnte zwar durchaus wie ein gewöhnlicher Untertan behandelt werden,⁷³ andererseits waren solche Adelsfamilien wie die Friesens vom Hof nicht mehr wegzudenken, wengleich die relative Ferne der Friesenschen Stammgüter innerhalb Kursachsens häufige Abwesenheiten zur Folge hatte. Der neue Glanz der Höfe wurde nicht zuletzt durch die neuen, nun dauerhaften Bindungen der Familien des Hofadels hervorgebracht, die auch Teil dieses Systems sein wollten. Die Domestizierung der Familien des Hofadels hatte indes ihre Grenzen; zu groß waren z. B. die Interessenkonflikte des Heinrich von Friesen zwischen seinen Hofämtern, der Mitwirkung im Landstand und der Bewirtschaftung seiner Güter.

Der Fürstendiener Heinrich von Friesen hat innerhalb dieser Interessenkonflikte insgesamt gesehen eine glückliche Hand gehabt. Es war den wenigsten Fürstendienern vergönnt, auf allen Feldern adligen Lebens in der Frühneuzeit Erfolg zu haben und dies auch noch dauerhaft innerhalb seiner Familie verankern zu können. In der Folgezeit war ein solches Aufgabenspektrum für die meisten Adligen nicht zu bewältigen, so dass sich hier – ob bewusst oder unbewusst – „Spezialisierungstendenzen“ ergaben, die das Gesicht, die Prägung und letztendlich Mentalität einzelner Adelsfamilien umso deutlicher hervortreten ließen.⁷⁴ So gesehen, bildet die Figur des Heinrich von Friesen eine seltene Ausnahme im gleichzeitigen Durchmessen der Spielräume frühneuzeitlicher Adelsexistenz.

⁷² Was nun vermehrt in den Mittelpunkt rückte und auch die Arbeit des Geheimrates mitbestimmte, waren Übermittlung von Glückwünschen, Abfertigung von Gesandten, Beschenkungen, Ausrichtung von Empfängen oder Begräbnissen, eben Zeremonien diverser Art. Vgl. ein Formularbuch von Verhaltensregeln für diplomatische und politische Anlässe im Familienarchiv von Friesen, das diese Familie in ihrer Tätigkeit als Geheimrat offenkundig benutzte. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 1903. Hier wurden entsprechende Musterbriefe und Präzedenzfälle aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gesammelt.

⁷³ So eine zentrale These der Frühneuzeitforschung: Die Sozialdisziplinierung bringe mehr oder minder alle Untertanen in gleichmäßige Distanz zum Herrscher; eine Entwicklung, die sich im Zeitalter des Absolutismus noch verstärkt habe. 1649/50 etwa wird Heinrich von Friesen wie ein gewöhnlicher Untertan angeschrieben, er möge seinen Beitrag leisten zur Sondersteuer (2 Mio. Gulden Forderung an „Satisfactionsgeldern“ durch die Schweden als „Gegenleistung“ für ihren Abzug aus Leipzig), die dem ganzen Land auferlegt wurde. Für den Fall der Nichtbezahlung wird Heinrich von Friesen in einem gedruckten Pamphlet die militärische Exekution angedroht. Vgl. StA Leipzig, RG Rötha, Nr. 2791.

⁷⁴ Dazu dezidiert: JOSEF MATZERATH, Adelsprobe an der Moderne. Sächsischer Adel 1763 bis 1866. Entkonkretisierung einer traditionellen Sozialformation (VSWG, Beihefte, Nr. 183), Stuttgart 2006.